

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2024-01-18**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Bernhard Kolb - 0711 2149-231

E-Mail: Bernhard.Kolb@elk-wue.de

GZ: 30.01-03-V84/8.4

An die  
Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Große Kirchenpflegen  
Evangelische Regionalverwaltungen  
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats  
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode

---

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

### **Mitgliedschaft von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden in privatrechtlichen Vereinen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände werden häufig angefragt, ob sie Vereinen beitreten möchten oder ob sie bereit sind, sich an der Gründung von Vereinen zu beteiligen. In Einzelfällen geht die Initiative zur Vereinsgründung auch von den kirchlichen Körperschaften aus. Es kann sich dabei um Vereine handeln, die das örtliche Leben mitgestalten möchten, um Vereine mit sozialer oder diakonischer Zielsetzung, aber auch um gesellschaftspolitisch tätige Vereine; häufig sind diese auch überregional tätig.

Für den Beitritt zu Vereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch müssen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie kirchliche Verbände nach § 50 Abs.1 Nr. 13 Kirchengemeindeordnung, § 25 Abs. 1 Nr. 11 Kirchenbezirksordnung und § 7 Kirchliches Verbandsgesetz die Genehmigung des Oberkirchenrats einholen.

Diese Genehmigungspflicht gilt weiterhin, jedoch möchten wir den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eine offene und einzelfallbezogene Beratung anbieten. Ein Vereinsbeitritt ist regelmäßig genehmigungsfähig, wenn dieser durch den kirchengemeindlichen Auftrag abgedeckt ist und ihm nicht gewichtige Gründe, wie beispielsweise wirtschaftliche Risiken oder haftungsrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen.

Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände sind inhaltlich an den in der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung und den im Diakoniesgesetz sowie in anderen kirchlichen Gesetzen festgelegten Aufgabenbereich gebunden. Diese Aufgaben sollten von kirchlichen Stellen unmittelbar verantwortet und erledigt werden. Eine Aufgabenerledigung in Zusammenarbeit mit Dritten ist möglich, sollte aber gegenüber einer Erledigung in eigener Verantwortung nachrangig sein.

Zudem darf die Bindung an das kirchliche Arbeitsrecht als Verpflichtung für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Landeskirche nicht durch Beteiligungen in Vereinen in Frage gestellt werden.

Für bestimmte Ausnahmefälle gilt die Vereinsmitgliedschaft bereits zum jetzigen Zeitpunkt als allgemein genehmigt. In diesen Fällen wird das finanzielle und haftungsrechtliche Risiko für die kirchlichen Körperschaften in Bezug auf den Vereinsbeitritt als gering eingeschätzt. Zudem ist sichergestellt, dass die entsprechenden Vereine dauerhaft Ziele verfolgen, die den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nicht widersprechen.

Eine allgemeine Genehmigung wurde für den Beitritt zu folgenden Vereinen ausgesprochen:

1. Verein für Kirche und Kunst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V., Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart
2. Verband Evangelische Kirchenmusik in Württemberg e.V., Gerokstraße 19, 70184 Stuttgart
3. Evangelischer Kirchengemeindetag in Württemberg, Schlossberg 13, 71032 Böblingen
4. Evangelischer Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V., Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart
5. Evangelischer Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V., Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart
6. Württembergischer Evangelischer Landesverband für Kindergottesdienst e.V., Äxtlestraße 6, 70599 Stuttgart
7. Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Ferien- und Waldheime in Württemberg, Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart
8. Verein für württembergische Kirchengeschichte e.V., Balinger Straße 33/1, 70567 Stuttgart
9. Büchereifachstelle der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart

Diese Genehmigung wird insoweit erweitert, als ein Beitritt zu Vereinen, die im weiteren Sinne der evangelischen Kirche zugerechnet werden können, als allgemein genehmigt gilt.

Bei einem Beitritt zu Vereinen, deren vorrangiges Ziel es ist, das örtliche Zusammenleben sowie die kulturellen Angebote im Ort zu fördern und zu koordinieren sowie bei einem Beitritt zu Vereinen, die im sozial-diakonischen Bereich tätig sind (beispielsweise Vereine als Träger von Tafel- oder Kleiderläden, von

Vesperkirchen, von Eine-Welt-Läden oder von Dorfläden sowie Vereine, die Nachbarschaftshilfe anbieten) und bei einem Beitritt zu Vereinen zur Förderung von diakonischen Einrichtungen, der Jugendarbeit, der Kirchenmusik oder zur Förderung von Angeboten evangelischer Erwachsenenbildung wird bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit entscheidend sein, ob die Vereinssatzung diesen als „kirchlich“ ausweist. Dabei ist darauf zu achten, dass der Verein nicht in Konkurrenz zu eigenen Angeboten der kirchlichen Körperschaft oder von überregional tätigen kirchengemeindlichen oder kirchenbezirklichen Trägern tritt.

Auch ein Beitritt zu anderen Vereinen ist möglich und wird ebenfalls im Einzelfall genehmigt werden können. Für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist die Satzung des Vereins und die Begründung, welche die kirchliche Körperschaft für den Vereinsbeitritt anführt, entscheidend. Es ist erforderlich, darzustellen, welches kirchliche Interesse mit dem Vereinsbeitritt verbunden wird und dass es eine Schnittmenge zwischen den Interessen des Vereins und der kirchlichen Körperschaft gibt.

Unabhängig von allen inhaltlichen Erwägungen, sollte vorab bedacht werden, dass sich die kirchliche Körperschaft nicht durch eine Vielzahl unterschiedlichster Vereinsmitgliedschaften überfordert. Dabei geht es nicht in erster Linie um Vereinsbeiträge, die häufig eher gering ausfallen, sondern hauptsächlich darum, dass dauerhaft die Frage im Blick behalten werden muss, ob die Vereinsmitgliedschaft überhaupt noch sachgerecht ist oder eher beendet werden sollte bzw. wer die Interessen der kirchlichen Körperschaft in den Gremien des Vereins wirksam vertreten kann. Darüber hinaus steht eine kirchliche Körperschaft unter Umständen unter öffentlichem Rechtfertigungsdruck, wenn in einem Fall ein Beitritt zu einem Verein erfolgt und dies in einem anderen Fall abgelehnt wird.

Gerne bieten wir an, die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie die kirchlichen Verbände vor einem Vereinsbeitritt objektiv zu beraten, die jeweilige Satzung in den Blick zu nehmen und eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Das Rundschreiben vom 2. Februar 1994 AZ 56.70 Nr. 1/8.1 wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler  
Oberkirchenrat